

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 17.10.2023, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung) im Gemeindegebiet Bad Dübén, die im Bedarfsplan des Landkreises Nordsachsen enthalten sind, betreut werden. Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Die Kindertagespflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 1 SächsKitaG ist die Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen in der Stadt Bad Dübén werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (für Mehrbetreuung) bzw. Elternbeiträge für zweitweise Betreuung (Gastkinder) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte.
- (5) Bei der Erhebung des Elternbeitrags ist die Art der besuchten Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG maßgebend. Im Falle eines Wechsels der Betreuungsart, einer Änderung der Betreuungszeit, des Familienstandes oder der Anzahl der zu berücksichtigenden Zählkinder wird der dadurch geänderte Elternbeitrag ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, erhoben. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte.
- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (7) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung einer Kindertageseinrichtung, u.a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des

Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübén.

- (8) Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, insbesondere während der Ferienzeiten, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübén.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (2) Die Stadt Bad Dübén veröffentlicht die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén (Amtsblatt der Stadt Bad Dübén im Dübener Wochenspiegel). Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt, spätestens bis 30.11. des laufenden Jahres, veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen pro Monat für Kinder

1. im Krippenbereich (Kinder nach § 1 Abs. 2 SächsKitaG, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) **18 Prozent**,
2. im Kindergarten (Kinder nach § 1 Abs. 3 SächsKitaG), ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) **29 Prozent**,
3. im Hort (Kinder nach § 1 Abs. 3 SächsKitaG, ab Schuleintritt bis Beendigung der vierten Klasse) **30 Prozent**,

der nach Absatz 1 zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten. Ergeben sich nach der Berechnung anteilige Cent-Beträge, werden diese auf volle Cent-Beträge gerundet.

Für die Betreuung in Kindertagespflegestellen werden Elternbeiträge nach Ziffer 1 und 2 erhoben.

- (4) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4,5 Stunden für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 6 Stunden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten von neun Stunden täglich mehrfach pro Woche überschritten, kann, sofern der berufliche Bedarf nachgewiesen wird, nach Einzelfallprüfung durch die Kindereinrichtung und die Stadt Bad Dübener, eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Wird nach Abs. 4 im Krippen- oder Kindergartenbereich eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart, beträgt der ungekürzte Elternbeitrag pro Monat für Kinder
1. im Krippenbereich (Kinder nach § 1 Abs. 2 SächsKitaG, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) bei einer tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden **23 Prozent**,
 2. im Kindergarten (Kinder nach § 1 Abs. 3 SächsKitaG), ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden **30 Prozent**.
- (6) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (7) Für Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden im Hort, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
- (8) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut werden, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für das zweite Zählkind 60 Prozent, für das dritte, älteste Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem vierten, ältesten Zählkind werden keine monatlichen Elternbeiträge erhoben.
- (9) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrages um 10 Prozent des nach Abs. 3, 4 und 5 gebildeten Elternbeitrages.
- (10) Für Gastkinder werden anteilig Elternbeiträge entsprechend Absatz 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne des § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (11) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

§ 5 Berechnungsgrundlage und Höhe der weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten nach § 4 Abs. 1, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für jede angefangene Stunde erhoben.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht abgeholt worden sind, werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (4) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung i.V.m der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung nach § 4 Abs. 2 festgesetzt.

Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für Kindertagespflegestellen wird durch Bescheid der Stadt Bad Dübén festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübén ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder gemäß § 4 Abs. 10 wird am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 7 Wechsel von Kindergarten in den Hort

Der Übergang vom Kindergarten zum Hort erfolgt zum Schuljahresbeginn.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 01.01.2024 gültig. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und

weiteren Entgelte wird in der Elternbeitragsbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener (im Dübener Wochenspiegel) ausgewiesen, erstmals bis spätestens 30.11.2023.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2023 wird die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener vom 05.03.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2021 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragssatzung) vom 5. März 2020, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragssatzung) vom 14. Oktober 2021 außer Kraft.

Bad Dübener, den 18. Oktober 2023


Münster
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 Absatz 2

Elternbeiträge und weitere Entgelte im Zeitraum vom 01.11.2023 - 31.12.2023

Anlage zu § 8 Absatz 2

Elternbeiträge und weitere Entgelte im Zeitraum vom 01.11.2023 bis 31.12.2023

Betreuung	Zählkinder	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Allein- erziehende	Elternbeitrag Gastkinder	
				Stunde	Tag
Kindertrippe					
10 Stunden	1. Kind	279,33 €	251,39 €		
	2. Kind	167,59 €	150,83 €		
	3. Kind	55,86 €	50,27 €		
9 Stunden	1. Kind	251,40 €	226,25 €	1,28 €	11,52 €
	2. Kind	150,83 €	135,74 €		
	3. Kind	50,27 €	45,24 €		
6 Stunden	1. Kind	167,59 €	150,83 €		
	2. Kind	100,55 €	90,49 €		
	3. Kind	33,51 €	30,15 €		
4,5 Stunden	1. Kind	125,69 €	113,12 €		
	2. Kind	75,41 €	67,86 €		
	3. Kind	25,13 €	22,61 €		
Kindergarten					
10 Stunden	1. Kind	168,76 €	151,88 €		
	2. Kind	101,25 €	91,12 €		
	3. Kind	33,75 €	30,37 €		
9 Stunden	1. Kind	151,89 €	136,69 €	0,77 €	6,93 €
	2. Kind	91,13 €	82,01 €		
	3. Kind	30,37 €	27,33 €		
6 Stunden	1. Kind	101,25 €	91,12 €		
	2. Kind	60,75 €	54,67 €		
	3. Kind	20,25 €	18,22 €		
4,5 Stunden	1. Kind	75,94 €	68,34 €		
	2. Kind	45,56 €	41,00 €		
	3. Kind	15,18 €	13,66 €		
Hort					
6 Stunden	1. Kind	82,02 €	73,81 €	0,63 €	3,78 €
	2. Kind	49,21 €	44,28 €		
	3. Kind	16,40 €	14,76 €		
5 Stunden	1. Kind	68,35 €	61,51 €		
	2. Kind	41,01 €	36,90 €		
	3. Kind	13,67 €	12,30 €		
4 Stunden	1. Kind	54,68 €	49,21 €		

2. Kind	32,80 €	29,52 €
3. Kind	10,93 €	9,83 €

Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit während der Öffnungszeiten für jede weitere Stunde

Kinderkrippe	6,44 €
Kindergarten	2,68 €
Hort	1,45 €